

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF)¹

vom 7. April 2004 (Stand am 1. Januar 2012)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000²
betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Als Dienstleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten Überwachungsmaßnahmen und Auskünfte.

² Eine Überwachungsmaßnahme stellt die Zusammenfassung verschiedener Überwachungstypen (Art. 2) für ein zu überwachendes Adressierungselement bei den Post- oder Fernmeldedienstleistungsanbieterinnen dar.

^{2bis} Es gilt pro überwachtes Adressierungselement der einfache Ansatz der Gebühren und Entschädigungen, unabhängig davon, wo sich das entsprechende Endgerät befindet.³

³ Auskünfte beinhalten Informationen über Teilnehmeranschlüsse und verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen bei den leitungsvermittelten Fernmeldeleistungen sowie Basisinformationen über Internet-Teilnehmer bei den paketvermittelten Fernmeldediensten (Art. 2).

Art. 2⁴ Gebühren und Entschädigungen

Die Gebühren und Entschädigungen (inklusive Mehrwertsteuer) betragen:

AS 2004 2021

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

² SR 780.1

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

A. Leitungsvermittelte Fernmeldedienste

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Zu überwachendes/bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmeldedienstanbieter (FDA) in Fr.
Circuit Switched (CS) CS 1–3 ⁵ jede Kombination	Nutzinformationen nach Art. 16 Bst. a, b und d der Verordnung vom 31. Okt. 2001 ⁶ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) sowie Verkehrsdaten nach Art. 16 Bst. c VÜPF (Echtzeit-Überwachung)	Rufnummer (Fest- oder Mobilnetz), IMEI oder IMSI Bei einer Hauptnummer mit Mehrfachnummern gelten die Ansätze für jede einzelne Rufnummer	2410	1330
CS 4	Historische Verkehrsdaten nach Art. 16 Bst. d VÜPF (rückwirkende Überwachung)	Rufnummer (Festnetz/Mobilnetz), IMEI oder IMSI	700	540
CS 5	Antennenschlauf nach Art. 16 Bst. e Netzanalyse im Rahmen eines Antennenschlauftaus	Geografische Koordinaten	2200	2000
CS 6	Antennenschlauf nach Art. 16 Bst. e Zellanlyse im Rahmen eines Antennenschlauftaus	Cell ID	600	600
N 1	Letzter im System gespeicherter Standort gemäss Art. 16a VÜPF	Rufnummer (Mobilnetz), IMEI oder IMSI	550	550
N 2	Verkehrsdaten (Echtzeit) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF	Rufnummer, IMEI oder IMSI	580	580
N 3	Verkehrsdaten (rückwirkend) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF	Rufnummer, IMEI oder IMSI	700	700
Auskünfte (A) A 0	Basisinformationen über Teilnehmeranschlüsse nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF)	Bsp. Rufnummer Festnetz, MSISDN, Teilnehmeradresse, SIM-Nummer	4	4

⁵ Wobei CS 3 (nach Art. 16 Bst. c VÜPF) obligatorisch ist.

⁶ SR 780.11

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Zu überwachen- des/bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmelde- diensteanbieter (FDA) in Fr.
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c BÜPF	Bsp. A1: PUK, IMSI, IMEI, Refill-Card-Nummer A2: Vertragskopie, Rechnungsdaten A3: Geografische Koordinaten, Zellabdeckungskarten A4: Feste Umleitungen, Service-Nummern	360	250

B. Paketvermittelte Fernmeldedienste

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Informationen über den Zugang und die Internetanwendungen	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmelde- diensteanbieter (FDA) in Fr.
Packet Switched (PS) PS 1	Überwachung eines Internetzugangs (Übermittlung sämtlicher Daten) nach Art. 24a Bst. a VÜPF sowie Bereitstellung und simultane oder periodische Übermittlung von Angaben über den Internetzugang nach Art. 24a Bst. b VÜPF	Nutzinformationen und Verkehrsdaten	4160	1330
PS 2	Bereitstellung und simultane oder periodische Übermittlung von Angaben über den Internetzugang nach Art. 24a Bst. b VÜPF	Verkehrsdaten	800	640
PS 3	Übertragung der Nutzinformationen der überwachten Anwendung gemäss Art. 24a Bst. c VÜPF sowie Bereitstellung und simultane oder periodische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung gemäss Art. 24a Bst. d VÜPF	Nutzinformationen und Verkehrsdaten	2410	1330

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Informationen über den Zugang und die Internetanwendungen	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmelde-dienstanbieter (FDA) in Fr.
PS 4	Bereitstellung und simultane oder periodische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung nach Art. 24a Bst. d VÜPF	Verkehrsdaten einer Anwendung	800	640
PS 5	Angaben über Verkehrsdaten nach Art. 24b Bst. a VÜPF	– Angaben nach den Ziffern 1 und 6 – Angaben nach den Ziffern 2,3,4 und 5 (jede Kombination möglich)	700 250	540 250
PS 6	Übermittlung der Verkehrsdaten bei Versand oder Empfang von Meldungen durch einen asynchronen elektronischen Postdienst nach Art. 24b Bst. b VÜPF	Benutzeridentifikation des asynchronen Postdienstes (Bsp. E-Mail-Adresse)	700	540
Auskünfte A 0.1	Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen und E-Mail-Adressen nach Art. 27 VÜPF	Bsp. Statische IP-Adresse, E-Mail-Adresse	10	10
A 0.2	Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen nach Art. 14 Abs. 4 BÜPF	Bsp. Dynamische IP-Adresse	250	250
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF	Bsp. A 2: Vertragskopie, Rechnungsdaten	360	250

C. Postdienste

Überwachungstyp	Erläuterung	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Postdiensteanbieterinnen in Fr.
Nach Art. 12 VÜPF	Überwachung des Postverkehrs	80	40

Art. 3⁷ Zusätzliche Pauschalen für Dienstleistungen
 ausserhalb der Normalarbeitszeit

Für Dienstleistungen, die ausserhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 17 Uhr erbracht werden, erhebt der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) (Dienst) eine zusätzliche Fallpauschale von 250 Franken pro Beauftragung. Die Fallpauschale wird hälftig dem Dienst und den Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen sowie den Internetzugangsanbieterinnen gutgeschrieben.

Art. 3a⁸ Zusätzliche Auslieferung von Datenträgern

Für die Lieferung von zusätzlichen Datenträgern mit bereits ausgelieferten Daten erhebt der Dienst von der anordnenden Behörde eine Gebühr von 125 Franken pro Datenträger.

Art. 4⁹ Gebühren für nicht aufgeführte Dienstleistungen

¹ Der Dienst legt die Höhe der Gebühren für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeit- und Sachaufwand fest.

² Der Stundenansatz beträgt 160 Franken.

³ Die Kosten für die Bereitstellung von Geräten und Material werden durch den Dienst zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 4a¹⁰ Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen

¹ Der Dienst legt die Höhe der Entschädigungen für Dienstleistungen der Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeit- und Sachaufwand fest. Die Entschädigungen werden den anordnenden Behörden als Teil der Gebühr nach Artikel 4 in Rechnung gestellt.

² Der Stundenansatz beträgt 160 Franken.

³ Die Anbieterinnen müssen eine detaillierte Abrechnung ihres Aufwands einreichen. Der Zeitaufwand ist auf die Viertelstunde genau unter Angabe der genauen Tätigkeit anzugeben. Der Sachaufwand ist detailliert mit Rechnung zu belegen.

⁴ Die Entschädigungen decken 80 Prozent des gesamten Zeit- und Sachaufwands.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

Art. 5 Abrechnung

¹ Der Dienst stellt der anordnenden Behörde nach Abschluss der einzelnen Überwachung Rechnung für die von ihm sowie von den Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen erbrachten Dienstleistungen.

² Er kann den Fernmeldediensteanbieterinnen Anfang und Mitte eines Kalenderjahres auf Basis der im Vorjahr erbrachten Dienstleistungen Vorauszahlungen leisten. Diese werden am Ende des Jahres mit den tatsächlichen erbrachten Dienstleistungen verrechnet.

³ Postanbieterinnen werden pro Dienstleistung entschädigt. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

Art. 5a¹¹ Gebühren für nicht genehmigte Massnahmen

Die Gebühren und Entschädigungen fallen auch dann an, wenn eine Überwachungsmassnahme angeordnet und durchgeführt, aber nicht genehmigt wurde.

Art. 5b¹² Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹³.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des UVEK vom 21. Juni 2000¹⁴ über die Gebühren und Entschädigungen bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird aufgehoben.

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

...¹⁵

Art. 8 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für alle Überwachungsmassnahmen, die nach ihrem Inkrafttreten angeordnet werden.

² Die Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen werden bis Ende 2004 nach bisheriger Art fallweise entschädigt. Die erste Vorauszahlung kann per Anfang 2005 erfolgen, basierend auf der Statistik des Vorjahres.

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

¹³ SR 172.041.1

¹⁴ [AS 2000 1760]

¹⁵ Die Änderung kann unter AS 2004 2021 konsultiert werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

